

## **8. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Mahlstetten vom 10.10.2011**

Aufgrund von § 46 Absatz 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 24.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Mahlstetten vom 10.10.2011 beschlossen:

### **§ 1**

Der § 38 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 38 Gebührenmaßstab**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) Sind auf dem Grundstück Zwischenzähler vorhanden, die lediglich zur Berechnung der Schmutzwassermenge gem. § 40 Abs. 2 oder der Absetzungen gem. § 41 Abs. 2 dienen, wird für das Ablesen und Abrechnen dieser Zähler eine Gebühr von 0,90 pro Zähler und Monat erhoben.
- (6) unverändert

### **§ 2**

Der § 40 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 40 Bemessung der Schmutzwassermenge**

- (1) unverändert
- (2) Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der Eigentum der Gemeinde ist und der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch die Gemeinde, bzw. ein von der Gemeinde beauftragtes, fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut und unterhalten werden. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
- (3) unverändert

### **§ 3**

Der § 41 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) wird wie folgt neu gefasst:

## § 41 Absetzungen

(1) unverändert

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde, bzw. ein von der Gemeinde beauftragtes, fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut, unterhalten und entfernt. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Absatz 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Mahlstetten in aktueller Fassung finden entsprechend Anwendung.

(3) unverändert

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,

2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) unverändert

## § 4

Der § 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 10.10.2011 wird wie folgt neu gefasst:

### § 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,76 Euro.

(2) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 3,76 Euro.

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 40a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche 0,27 Euro.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

## § 5

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mahlstetten, 24.11.2025

Buggle

Bürgermeister



#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.